

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

FÜR LIEFERANTEN

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Brückner Maschinenbau GmbH und Brückner Servtec GmbH

1. Allgemeines

Alle Bestellungen der Brückner Maschinenbau GmbH und der Brückner Servtec GmbH (jeweils „Brückner“) erfolgen unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AGB"). Das gilt auch, wenn den Bedingungen des Lieferanten seitens Brückner nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Andere Bedingungen werden nur durch schriftliche Anerkennung seitens Brückner verbindlich. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit Brückner.

2. Bestellung, Vertragsschluss

(a) Bestellungen und Vereinbarungen, sowie Ergänzungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn Brückner sie schriftlich erteilt oder bestätigt hat. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen stets der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.

(b) Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang schriftlich an, ist Brückner an die Bestellung nicht mehr gebunden.

(c) Der Einsatz von Subunternehmern durch den Lieferanten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Brückner zulässig.

3. Versand

(a) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand (FCA). Die Gefahr von Verschlechterung und zufälligen Untergangs verbleibt bis zur Anlieferung an den Lieferort beim Lieferanten.

(b) Der Sendung ist ein Lieferschein/eine Packliste beizufügen. Weicht die Verwendungsstelle von der Brückner-Adresse ab, so ist Brückner bei Versendung der Lieferung eine Kopie des Lieferscheins zuzustellen.

4. Fertigungsmittel, Materialbeistellungen

(a) Alle zur Ausführung von Aufträgen überlassenen Zeichnungen, Modelle, Muster, Berechnungen und sonstige Auftragsunterlagen bleiben Eigentum von Brückner, dürfen ohne schriftliche Genehmigung von Brückner keinem Dritten zugänglich gemacht werden und sind nach Aufforderung kostenfrei an Brückner zurückzusenden. Gleiches gilt für kostenlos angeliefertes Material, das nach Erledigung des betreffenden Auftrags übrigbleibt oder etwa leihweise überlassene Werkzeuge, Vorrichtungen und dergleichen.

(b) Die Verarbeitung von Material zu Stoffen oder der Zusammenbau von Teilen erfolgen für Brückner. Brückner wird Miteigentümer an den u.a. aus Material hergestellten Erzeugnissen. Die Miteigentumsverhältnisse bemessen sich im Verhältnis des Wertes des Materials zum Wert des Gesamterzeugnisses.

5. Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretung, Eigentumsvorbehalt

(a) Die Preise verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten, die allerdings einzeln auszuweisen sind. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

(b) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung nach vertragsgemäßer Lieferung und Leistung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, nach Abnahme und Eingang der prüfbareren Rechnung innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto auf den Netto-Rechnungsbetrag oder innerhalb von 60 Tagen ohne Skontoabzug (netto Kasse).

(c) Eine Abtretung von Forderungen gegen Brückner ist ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich gestattet.

(d) Eine Lieferung von Waren unter einfachem Eigentumsvorbehalt wird von Brückner akzeptiert. Eine Verlängerung bzw. Erweiterung des Eigentumsvorbehalts ist ausgeschlossen.

6. Liefertermine

(a) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.

(b) Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies Brückner unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant hat nach dem dritten Werktag für jeden weiteren Werktag einer Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% des vereinbarten Preises für die verzögerte Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 10% des Preises der jeweiligen Lieferung an Brückner zu bezahlen. Teillieferungen sind nicht zulässig, soweit nicht anders vereinbart.

7. Mängelansprüche

(a) Brückner wird dem Lieferanten offensichtliche Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet auf einen etwaig bestehenden Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(b) Gerügte Mängel hat der Lieferant unverzüglich und unentgeltlich nach Wahl von Brückner durch Reparatur oder Austausch der mangelhaften Ware zu beseitigen, wobei er alle mit der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, (insbes. (De-)Montage-, Fracht- und Verpackungskosten, sowie Versicherungen, Zölle und andere öffentlichen Abgaben), genauso zu tragen hat, wie Kosten für Prüfungen und/oder technische Abnahmen. Kleinere Mängel können von Brückner auch ohne vorherige Abstimmung auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigt werden. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

- (c) Wird Brückner wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit seines Produktes in Anspruch genommen, die auf die Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist Brückner berechtigt, den Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die vom Lieferanten gelieferte Waren/Leistungen verursacht ist. Dies umfasst auch die Kosten einer Rückrufaktion.
- (d) Die Gewährleistungszeit beträgt drei Jahre, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart und beginnt mit Akzeptanz der Ware als vertragsgemäß. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung bzw. Nachlieferung neu zu laufen.
- (e) Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8. Gewerbliche Schutzrechte

- (a) Der Lieferant verpflichtet sich, den Liefergegenstand oder die Leistung frei von Rechten Dritter zu erbringen. Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten ist der Lieferant für deren Geltungsdauer Brückner gegenüber zum Ersatz aller Brückner oder Dritten entstehenden Schäden verpflichtet. Brückner ist insbesondere auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung des Schutzrechts für sich und seine Kunden zu erwirken.
- (b) Sofern Schutzrechte des Lieferanten für die Verwendung der Waren durch Brückner erforderlich sind, räumt der Lieferant Brückner das weltweite, unwiderrufliche und kostenlose Recht ein, Waren oder Dienstleistungen, die im Rahmen einer Bestellung geliefert wurden, selbst oder durch Dritte zu nutzen, zu reparieren oder nachzubauen.
- (c) Falls eine Bestellung Entwicklungsarbeiten enthält, die durch Brückner durch Einmalzahlung oder Teilepreis abgegolten werden, so werden sämtliche Entwicklungsergebnisse Eigentum von Brückner. Soweit dieses gesetzlich nicht möglich ist, gewährt der Lieferant Brückner die unwiderrufliche, ausschließliche, kostenlose, weltweite Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben. Dieses erstreckt sich auch auf alle Schutzrechte, die vernünftigerweise für den Gebrauch von Entwicklungsergebnissen benötigt werden.
- (d) Sofern einer Bestellung eine gemeinsame Entwicklung von Brückner und dem Lieferanten vorausgeht, so stehen sämtliche Entwicklungsergebnisse im Eigentum von Brückner.

9. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt befreit die Parteien für die Dauer ihrer Wirkung von der Erfüllung der Vertragspflichten. Falls der Lieferant von Höherer Gewalt betroffen ist, ist der Brückner nach seiner Wahl berechtigt, (a) eine Verlängerung der Lieferzeit zu vereinbaren oder (b) jederzeit die Bestellung oder einen Teil derselben kostenfrei zu stornieren.

10. Geheimhaltung

Der Lieferant hat alle durch die Zusammenarbeit erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse - auch nachvertraglich - geheim zu halten, keinem Dritten zugänglich zu machen und darf sie auch nicht unberechtigt für eigene geschäftliche Zwecke nutzen. Dies gilt, soweit sie nicht nachweislich allgemein bekannt sind oder bei Erhalt bereits bekannt waren, ohne dass der Lieferant zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die vom Lieferanten ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse entwickelt wurden. Diese Verpflichtung gilt auch soweit nicht, wie der Lieferant zur Offenlegung durch behördliche oder gerichtliche Anordnung verpflichtet ist.

11. Regelkonformität

- (a) Der Lieferant hat Lieferungen und Leistungen soweit vorhanden gem. individuell vereinbarter Qualitätsvereinbarung, sonst gemäß jeweils aktueller Qualitätsvorgabe von Brückner ([Link Qualitätsrichtlinie](#)) auszuführen. Ergänzend gelten die jeweils aktuellen anerkannten Regeln der Technik.
- (b) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen und behördlichen Regelungen, sowie anerkannte internationale Mindeststandards einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, sich nicht an Bestechung oder Korruption, Menschenrechtsverletzungen, Diskriminierung, Zwangs- oder Kinderarbeit oder Umweltvergehen ("Compliance-Vorschriften") zu beteiligen oder dergleichen zu unterstützen. Dies gilt ausdrücklich auch für solche Lieferanten, die nicht bereits nach den Vorschriften eines Lieferkettengesetzes zur Beachtung von Compliance-Vorschriften verpflichtet sind.
- (c) Der Lieferant stellt darüber hinaus sicher, dass alle von ihm eingeschalteten (Unter-)Lieferanten, Unterauftragnehmer und Beauftragten, die in irgendeiner Form an der Herstellung des Liefergegenstandes oder der Erbringung der Leistung an Brückner beteiligt sind, jeweils einschlägige Compliance-Vorschriften einhalten. Hierfür verpflichtet sich der Lieferant zur Durchführung von Risikoanalysen und dazu unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, wenn er im Rahmen einer Risikoanalyse ein Risiko feststellt.
- (d) Den Verdacht eines Verstoßes gegen Compliance-Vorschriften hat der Lieferant unverzüglich aufzuklären. Auch hat er Brückner über die erfolgten Maßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen; dies umfasst auch Maßnahmen, die er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern.
- (e) Der Lieferant hat Brückner oder einem zur Geheimhaltung verpflichteten Dritten ("Prüfer") zu ermöglichen, die Einhaltung der Compliance-Vorschriften zu überprüfen. Er hat auf Verlangen unverzüglich Auskunft mit Bezug auf die Lieferkette zu erteilen, alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Besichtigung und Untersuchung des Sachverhalts an Ort und Stelle zu ermöglichen.

12. Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht

(a) Jeder Vertragspartner ist bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den anderen Vertragspartner, die trotz schriftlicher Abmahnung nicht abgestellt werden, berechtigt, die Bestellung fristlos zu kündigen bzw. von der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten. Für Brückner können dies unmittelbar aufeinander folgende, erhebliche Spätlieferungen, sowie wiederholte, erhebliche Schlechtlieferungen oder erhebliche Verstöße gegen Compliance-Vorschriften sein.

(b) Wird ein mit einem Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Lieferanten beantragt und/oder eröffnet, so ist Brückner berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hieraus Ansprüche gegen Brückner hergeleitet werden können.

13. Sonstiges

(a) Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. In einem solchen Fall werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung oder der mit ihr verfolgten Absicht so nahe wie möglich kommt.

(b) Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung der in der Bestellung angegebene Ort.

(c) Soweit gesetzlich erlaubt, ist Gerichtsstand München. Brückner ist berechtigt, seine Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gericht geltend zu machen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.